



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.07.2019

Schlackehalde im Würzburger Gewerbegebiet „Neuer Hafen“

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Ortes Zell am Main sowie Anwohnerinnen und Anwohner der Dürrbachau in Würzburg beschwerten sich seit vielen Jahren über den sichtbaren Staub, der von dortigen Schlackehalde herrührt (von der C.C. Unternehmensgruppe betrieben). Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Emissionsmessung gestellt, doch gibt es bislang kein Ergebnis. Auch von der Stadt Würzburg gibt es bislang keine Messungen oder ähnliche Aktivitäten. Beim Transport der Schlacke von Fahrzeugen auf Schiffe im Hafenbecken sei zu beobachten gewesen, dass Schlacke ins Hafenbecken gestürzt sei.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. a) Welche Auflagen gibt es zur Eindämmung der Staubentwicklung und zu Messungen von Schlackestaub in der Luft?
b) Welche Stoffe können in dem Staub dieser Schlackehalde enthalten sein?
c) Welche Gefahren können für den Weinbau und die Lebensmittellagerung (Getreidesilos) durch den dortigen Schlackestaub entstehen?
2. a) Werden auf dem Gelände insbesondere im Bereich der Schlackehalde und der Schlackegrube der C.C. Unternehmensgruppe in Würzburg – Neuer Hafen – kontinuierlich Grundwasseruntersuchungen vorgenommen?
b) Wenn ja, welche Verunreinigungen wiesen und weisen diese Messstellen bzw. Grundwasserpegel im Jahr 2017, 2018 und aktuell auf?
c) Wenn nein, warum wurden hier keine Messstellen eingerichtet?
3. a) Werden im anliegenden Hafenbecken Würzburg – Neuer Hafen – kontinuierliche Messungen zur Wasserqualität vorgenommen?
b) Wenn ja, welche Verunreinigungen wiesen und weisen diese Messstellen bzw. Grundwasserpegel im Jahr 2016, 2017, 2018 und aktuell auf?
c) Wenn nein, warum wurden hier keine Messstellen eingerichtet?
4. Welche Maßnahmen zur Überprüfung des Schutzes vor schädlichen Umweltauswirkungen müssen von der Firma C.C. Unternehmensgruppe im Rahmen der neuesten verfügbaren Technik erbracht werden (Feinstaub)?
5. a) Wo müssen die Filterstäube von der Firma C.C. Unternehmensgruppe gelagert werden?
b) Wie müssen die Filterstäube von der Firma C.C. Unternehmensgruppe gelagert werden?
c) Welche Möglichkeiten hat die Kommune, um die Filterstaublagerung zu kontrollieren?
6. a) Was muss mit der nicht verbauten Schlacke passieren?
b) Wie darf sie gelagert werden?
7. Welche Daten darf die Kommune im Rahmen des Schutzes vor schädlichen Umweltauswirkungen von der C.C. Unternehmensgruppe verlangen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (zur Antwort auf die Frage 1 c)

vom 28.08.2019

1. a) Welche Auflagen gibt es zur Eindämmung der Staubentwicklung und zu Messungen von Schlackestaub in der Luft?

Staubemissionen bei der (Zwischen-)Lagerung der Schlacken entstehen aufgrund der Verkrustung der Haldenoberflächen nicht in relevantem Umfang. Die Schlacke von thermischen Abfallbehandlungsanlagen (MVA) ist als nichtstaubendes Gut einzustufen. Beim Umschichten der Halden sowie beim Umschlag der Schlacke können, u. a. durch Fahrbewegungen von Radlader und Lkw (Zermahlen von Schlacke auf den Fahrwegen) lokal begrenzte Staubemissionen entstehen.

In den Genehmigungsbescheiden der Stadt Würzburg als untere Immissionsschutzbehörde wurden aus Vorsorgegründen Auflagen zur Minimierung von Staubemissionen festgesetzt. Die Lager- und Verkehrsflächen sind mit einer bituminösen Befestigung mit entsprechender Aufkantung zu versehen und im Bedarfsfall arbeitstäglich feucht zu reinigen.

Weiterhin wurden eine mobile Beregnungsanlage für das Betriebsgelände (Beregnung der Arbeitsbereiche des Radladers und der Fahrwege) sowie eine Reifenwaschanlage an der Lkw-Ausfahrt des Schlackenlagers zur Auflage gemacht. Fahrzeuge sind beim Abtransport von MVA-Schlacke abzudecken.

b) Welche Stoffe können in dem Staub dieser Schlackehalde enthalten sein?

Schlacken sind ein inhomogenes, partikelförmiges Stoffgemisch, das sich zu ca. 44 Massen-Prozent aus Aschen, ca. 40 Massen-Prozent aus Schmelzprodukten, ca. 10 Massen-Prozent aus abfallspezifischen Inhaltsstoffen wie Glas, Keramik und Steinen, ca. 4 Massen-Prozent aus Metallen und bis zu 2 Massen-Prozent aus organischem Material zusammensetzt. Die Massenanteile der Inhaltsstoffe variieren je nach Verbrennungstechnik, -temperatur und Restabfallzusammensetzung.

Grundsätzlich können alle Stoffe, die in der Schlacke vorkommen, auch im Staub enthalten sein.

c) Welche Gefahren können für den Weinbau und die Lebensmittellagerung (Getreidesilos) durch den dortigen Schlackestaub entstehen?

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter Beachtung der Auflagen (vgl. Antwort auf Frage 1 a) sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

2. a) Werden auf dem Gelände insbesondere im Bereich der Schlackehalde und der Schlackegrube der C.C. Unternehmensgruppe in Würzburg – Neuer Hafen – kontinuierlich Grundwasseruntersuchungen vorgenommen?

b) Wenn ja, welche Verunreinigungen wiesen und weisen diese Messstellen bzw. Grundwasserpegel im Jahr 2017, 2018 und aktuell auf?

Auf dem Gelände der C.C. Unternehmensgruppe sind temporäre Rammfilterpegel für orientierende Untersuchungen des Grundwassers durch den Betreiber vorhanden. Es liegen Erkenntnisse für eine Erhöhung der Mineralisation des Grundwassers im Abstrom des Geländes vor.

c) Wenn nein, warum wurden hier keine Messstellen eingerichtet?

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen der C.C. Unternehmensgruppe wurden keine Grundwassermessstellen gefordert, da entsprechend der vorhandenen Ausgestaltung des Betriebes eine Grundwasserüberwachung zum Zeitpunkt der da-

maligen Genehmigung für nicht erforderlich gehalten wurde. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zur Mineralisation des Grundwassers im Umfeld der Anlage wurde die Betreiberin mittlerweile von der Stadt Würzburg aufgefordert, fachgerechte Grundwasseruntersuchungen zu veranlassen. Dazu sind fachgerecht ausgebaute Grundwassermessstellen erforderlich, die eine qualitätsgesicherte Beprobung erlauben. Ein entsprechendes Untersuchungskonzept wurde der Stadt vorgelegt und abgestimmt. Auf dieser Grundlage sind nun die Grundwassermessstellen zu errichten und die Untersuchungen durchzuführen.

3. a) Werden im anliegenden Hafenbecken Würzburg – Neuer Hafen – kontinuierliche Messungen zur Wasserqualität vorgenommen?

Kontinuierliche Messungen der Wasserqualität im Hafenbecken – Neuer Hafen – werden nicht vorgenommen.

- b) Wenn ja, welche Verunreinigungen wiesen und weisen diese Messstellen bzw. Grundwasserpegel im Jahr 2016, 2017, 2018 und aktuell auf?**
- c) Wenn nein, warum wurden hier keine Messstellen eingerichtet?**

In den letzten Jahren war keine anlassbezogene Beprobung angezeigt.

4. Welche Maßnahmen zur Überprüfung des Schutzes vor schädlichen Umweltauswirkungen müssen von der Firma C.C. Unternehmensgruppe im Rahmen der neuesten verfügbaren Technik erbracht werden (Feinstaub)?

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 a–c wird hingewiesen.

- 5. a) Wo müssen die Filterstäube von der Firma C.C. Unternehmensgruppe gelagert werden?**
- b) Wie müssen die Filterstäube von der Firma C.C. Unternehmensgruppe gelagert werden?**
- c) Welche Möglichkeiten hat die Kommune, um die Filterstaublagerung zu kontrollieren?**

Bei der Zwischenlagerung der Schlacke fallen keine Filterstäube an.

- 6. a) Was muss mit der nicht verbauten Schlacke passieren?**
- b) Wie darf sie gelagert werden?**

Die zwischengelagerte Schlacke wird nach Kenntnis der Regierung von Unterfranken vollumfänglich verwertet.

Die aufbereitete Schlacke kann zum einen eingeschränkt eingebaut, d. h. mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen stofflich verwertet werden. Zum anderen wird sie als Deponieersatzbaustoff verwertet.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist in diesem Zusammenhang folgende Auflage enthalten: „Vor dem Einbau hat der Aufbereiter sich die Eignung des Einbauortes von dem jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamt bestätigen zu lassen. (...) Die Eignung ist zu dokumentieren.“

7. Welche Daten darf die Kommune im Rahmen des Schutzes vor schädlichen Umweltauswirkungen von der C.C. Unternehmensgruppe verlangen?

Die Stadt Würzburg ist hier im übertragenen Wirkungskreis, d. h. als untere Immissionschutzbehörde zuständig.

Der Stadt Würzburg stehen als Kreisverwaltungsbehörde für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) alle Instrumentarien des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Verfügung, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, wenn diese angemessen und verhältnismäßig sind. Auf die allgemeine Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 BImSchG wird diesbezüglich verwiesen.